

**Satzung des Vereins**  
**Luz & Vida e.V.**  
**- zur Förderung der Bildung und Erziehung in Peru -**

**vom 30.10.2011,**  
**zuletzt geändert am 17.10.2021**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Luz & Vida e.V." und hat seinen Sitz in Sölden bei Freiburg im Breisgau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in Peru.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von selbst initiierten Projekten von jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst in einer peruanischen Bildungseinrichtung absolvieren.

Dabei wird u.a. die Ausstattung bzw. das Lehrmaterial der Einrichtung / des Projekts verbessert.

Außerdem können Patenschaften geschlossen werden.

Aus- und Fortbildungen werden unterstützt.

Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliedsbeiträge.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Fördermitgliedern, Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- a) Fördermitglied (ohne Stimmrecht) kann jede natürliche - oder juristische - Person werden.
- b) Ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht) kann jede natürliche - oder juristische - Person werden, die dem Verein in besonderer Weise verbunden ist.
- c) Zum Ehrenmitglied kann ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um die Belangen des Vereins verdient gemacht hat.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Fördermitglied oder ordentlichen Mitglied sowie über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu klären ist oder durch Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 6 Beiträge und Patenschaft**

Von den Mitgliedern werden Spenden erbeten. Erwünscht ist ein regelmäßiger Beitrag, der jährlich eingezogen wird. Richtwert: ein oder zwei Euro pro Monat. Als ordentliches Mitglied besteht die Möglichkeit der Übernahme einer Patenschaft für ein peruanisches Kind.

### **§ 7 Organe**

Der Verein Süße Hoffnung e.V. hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Weitere Organe für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 können durch Beschluss des Vorstandes eingesetzt werden.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwölf weiteren Personen (Beisitzer). Jeder ist nach innen und außen einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, koordiniert die Vereinstätigkeit im Sinne von § 2, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein rechtlich.

Außerdem fasst er jährlich ein Rundschreiben, in dem über die Arbeit des Vereins im Sinne von § 2 informiert wird, das allen Mitgliedern per E-Mail zugesandt wird.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

Eine Erweiterung des Vorstands geschieht durch einstimmigen Beschluss seiner Angehörigen. Der Vorstand handelt gegenüber der Mitgliedschaft verantwortlich.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch E-Mail Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand wo genau und für welchen ganz bestimmten Zweck die Spendengelder der Mitglieder im Sinne von § 2 eingesetzt werden sollen. Über die Verwendung weiterer Gelder im Sinne von § 2, die der Verein erwirtschaftet oder ihm zu Gute kommen, entscheidet der Vorstand.
- b) die Wahl des Vorstands, Schatzmeisters und der Beisitzer.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung, Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Ziele dieser Satzung zu verwenden hat. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Nr. VR 2806.

Anschrift: Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.  
Weinmeisterstraße 16, 10178 Berlin, Tel. 030 61702630

17. Oktober 2021